

30.06.17

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

---

### **Stellungnahme der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung**

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat zu der o. g. EntschlieÙung des Bundesrates mit Schreiben vom 28. Juni 2017 Folgendes mitgeteilt:

Der Bundesrat hat in seiner 956. Sitzung am 31. März 2017 eine EntschlieÙung gefasst, in der er anlässlich der Zweiten Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung begrüÙt, dass die Bundesregierung die Anforderungen an Polymere neu geregelt hat und der vorgesehenen Evaluierung der Regelungen mit Blick auf nicht völlig auszuschließende schädliche Bodenveränderungen eine wichtige Rolle zukomme. Zudem fordert er die Bundesregierung auf, für die Evaluierung wissenschaftlich fundierte Grundlagen zur Bewertung der Auswirkungen von Polymeren und ihren Metaboliten sowie deren Auswirkungen auf den Boden und deren Ausschwemmung in Gewässer zu erarbeiten.

Dazu nehme ich wie folgt Stellung:

Das Anliegen des Bundesrates entspricht im Grunde den bestehenden Vorgaben des Düngegesetzes insbesondere mit Blick auf die Unbedenklichkeit dieser Stoffgruppe und spiegelt die nunmehr seit mehr als 10 Jahren geführten intensiven Diskussionen zur Verwendbarkeit dieser Stoffgruppe im Anwendungsbereich des Düngemittelrechts wider. Nicht zuletzt führten diese dazu, dass von Seiten des BMEL und der Polymerindustrie komplexe und langwierige Forschungsprojekte durchgeführt worden sind, die sich mit der Abbaubarkeit dieser Stoffe auseinandersetzen.

Auf Grundlage dieser Forschungsvorhaben lässt sich der Kenntnisstand wie folgt zusammenfassen:

- Die Verwendung von synthetischen Polymeren lässt aus toxikologischer und ökotoxikologischer Sicht nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine unvertretbaren Risiken erwarten.
- Im Hinblick auf mögliche schädliche Bodenveränderungen gibt es nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Hinweise. Letztlich lassen diese sich aber auch nicht mit Sicherheit ausschließen.
- Vorgestellte Ergebnisse aus industrieeigenen Studien weisen bei zur Konditionierung von Klärschlämmen verwendeten synthetischen Polymeren darauf hin, dass sich diese Stoffe zwar nicht im Sinne einer vollständigen Mineralisierung abbauen, aber dass sich deren Abbauprodukte irreversibel - und nach derzeitigem Kenntnisstand in nicht schädlicher Weise - in der Bodenmatrix einlagern.
- Zudem weisen diese in einer aufwändigen Feldlysimeterstudie (extrem schwierige Markierung des untersuchten Polymers mit radioaktivem  $^{14}\text{C}$ , mehrere Jahre Laufzeit) gewonnenen Ergebnisse aber auch darauf hin, dass unter Freilandbedingungen zumindest teilweise ein Abbau in Form einer Mineralisierung möglich sein könnte. Es ist aber noch offen, ob damit letztlich die Anforderungen der Düngemittelverordnung an die Abbaubarkeit von Polymeren erfüllt werden können.
- Die in beiden Studien durchgeführten Laborexperimente liefern einen Hinweis auf einen Abbau in Form einer vollständigen Mineralisierung allerdings nicht.
- Es ergaben sich bislang keine Hinweise, dass eine Verlagerung von Polymeren bzw. deren Metaboliten ins Grundwasser stattfindet.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die seitens der Marktüberwachungsbehörden der Bundesländer häufig gewünschten Analysemethoden zur Feststellung von Polymergehalten beispielsweise in Klärschlämmen, Kultursubstraten oder Böden nicht zur Verfügung stehen.

Der vorliegende Kenntnisstand führte letztlich dazu, dass im Rahmen einer Vorsorgeregulierung der Weg einer Frachtenbegrenzung für nicht hinreichend abbaubare Polymere gewählt werden musste. Die erlaubten Mengen wurden dabei in Anlehnung an von den betroffenen Wirtschaftskreisen gemachten Angaben zu verwendeten Polymermengen abgeleitet, die eine gute Praxis bei der Anwendung solcher Stoffe weiter ermöglichen und einen unüberlegten Gebrauch verhindern sollen.

Im Rahmen der vorgesehenen Evaluierung werden aus Sicht des BMEL vorrangig Fragen zur Abbaubarkeit von Polymeren zu klären sein. Zentral ist dabei die Frage, ob als Abbau weiter eine vollständige Mineralisierung gefordert werden soll, oder ob künftig auch ein Zerfall von Polymeren in inerte Bestandteile, die in der Bodenmatrix einlagern, als Abbau akzeptiert werden kann und ob sich hieraus Hinweise auf eine schädliche Bodenveränderung ergeben können. Dabei ist es vorrangig Aufgabe der Wirtschaftsbeteiligten, die Wirksamkeit und Unbedenklichkeit von Stoffen, die im Anwendungsbereich des Düngerechts verwendet werden sollen, nachzuweisen.

Mit Blick auf die Entwicklung von Methoden für den mengenmäßigen Nachweis solcher Stoffe in unterschiedlichen Matrices als Voraussetzung für analytisch überprüfbare Grenzwerte wird im Rahmen der Evaluierung derzeit allerdings kein wesentlicher Fortschritt erwartet.